
Schützenverein Stein –Hundwil

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Stein - Hundwil gegründet im Jahre 2007 mit Sitz in 9063 Stein AR (nachfolgend Verein genannt), geht aus dem Zusammenschluss der Feldschützen Stein AR und den Feldschützen Hundwil hervor und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern und führt die Bundesübungen gemäß den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonschützenverein Appenzell Ausserrhoden und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Für Ausländer muss die Zustimmung vom kantonalen Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (MBS) eingeholt werden.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen (OP&FS) absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zum Bundesprogramm oder dem Feldschiessen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Antrag des Vorstands an der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
Angehörige der Armee, welche sich den Anordnungen auf dem Schiessplatz nicht fügen, müssen der Kantonalen Schiesskommission zu Händen der Kant. Militärbehörden gemeldet werden.

Art. 6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung und die im Umlauf befindlichen Wanderpreise des Vereins.

Art. 7 Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an, das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 8 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art.10 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes, von der Vereinsammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen allgemein, besonders verdient gemacht haben. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art.11 Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres (spätestens Ende März) statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung / Bericht der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entschädigung des Vorstandes
- Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornahmen von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. der Präsident (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Erledigung von Anträgen
- Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Vereinsversammlungen können durch den Vorstand, oder auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder, einberufen werden.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Entscheidend ist das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.13 Die Rechnungsrevisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren Jahren gewählt. Es werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Material – und Munitionsverwalter und allenfalls weiteren Mitgliedern mit Spezialfunktionen oder Beisitzern. Mehrfachfunktionen sind möglich. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art.15 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

- 1 Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Ferner obliegt Ihm die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Zuhanden der Vereinsversammlung verfasst der Präsident einen schriftlichen Jahresbericht über das vergangene Vereinsjahr.
Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 2 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 3 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Verfasst die von Verbänden verlangten Statistiken und Berichte. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter.
- 4 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- 5 Den Schützenmeistern obliegen die Beaufsichtigung der Schiessenden und die Standblattführung. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden.
- 6 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen des SSV und des VBS. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 7 Der Material- und Munitionsverwalter besorgt den Bezug und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, der Rückschub von Verpackungsmaterial, die Anschaffung und Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis.

- 8 Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
- 9 Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Für nicht voraussehbare einmalige Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit im Rahmen der Mitgliederbeiträge des Vorjahres.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und der Revisoren sind dem Vorstand bis Jahresende schriftlich mitzuteilen.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 22 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23** Nachlässige Handhabung der Waffe, sowie Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden, sind streng verboten. Fehlbare Schützen haften persönlich für die Folgen.
Mitglieder und Funktionäre sind gemäss den Vorschriften des SSV bei der USS versichert.
- Art. 24** Verstösse gegen bestehende Vorschriften und Reglemente, wie Standblattfälschung, wissentlich falsch Resultatsmeldungen, unerlaubte Hilfsmittel, Stellungsbetrug, etc. werden disziplinarisch oder gerichtlich verfolgt.
- Art. 25** Für den allgemeinen Schiessbetrieb sind jeweils die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst, sowie die Reglemente und Vorschriften des Schweizerischen Schiesssportverbandes und des Kantonschützenvereins massgebend.
- Art. 26** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 27** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten an der Vereinsversammlung erfolgen.
- Art. 28** Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Kantonschützenverein zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein in Stein oder Hundwil mit gleichem Zweck bildet und Mitglied des Kantonschützenvereins ist, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen in den Besitz des Kantonschützenvereins über.

Art. 29 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 19. Januar 2007 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein AR und dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz in Kraft. Alle bisherigen Statuten und Beschlüsse der Feldschützen Stein und Hundwil werden durch die vorliegende Fassung aufgehoben.

Schützenverein Stein - Hundwil

Ort / Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch den Kantonschützenverein Appenzell A. Rh.

Ort / Datum

Genehmigt durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Appenzell A. Rh.

Ort / Datum